

Statuten

Lungenliga Schaffhausen

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen Lungenliga Schaffhausen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Die Lungenliga Schaffhausen ist Mitglied der Lungenliga Schweiz und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

Die Lungenliga Schaffhausen bezweckt die Bekämpfung von Lungenkrankheiten, Atembehinderungen, Tuberkulose und Allergien.

Die Lungenliga Schaffhausen erfüllt ihren Zweck durch:

- a) Gesundheitsförderung und Prävention, Behandlung, Beratung/Betreuung, Schulung, Förderung der Selbsthilfe und Unterstützung der Forschung;
- b) Vertretung der Interessen von Betroffenen und deren Angehörigen gegenüber Behörden, Fachleuten, Leistungserbringern und Versicherern;
- c) Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Zwecksetzung.

Zur Erreichung ihres Zweckes unterhält die Lungenliga Schaffhausen eine Beratungsstelle in der Stadt Schaffhausen. Diese befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Durchführung von Umgebungsuntersuchungen bei gemeldeten Tuberkulosefällen;
- b) Verabreichung von apparativen Atemhilfen bei atemwegs- und lungenkranken Personen;
- c) Beratung, Betreuung und eventuell finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Kranken und Invaliden, in Verbindung mit dem behandelnden Arzt.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Lungenliga Schaffhausen können sein:

- a) Natürliche Personen als Einzelmitglieder oder Familien;
- b) Behörden, Firmen, Vereine, Verbände und andere Institutionen als Kollektivmitglieder.

Art. 4 Einnahmen, Haftung

Die Einnahmen der Lungenliga Schaffhausen bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, dem Ertrag von Sammlungen, Zuwendungen, Vermächtnissen, Beiträgen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie aus dem Ertrag des Vereinsvermögens.

Überschüsse aus den entgeltlich angebotenen Dienstleistungen fallen ins Vereinsvermögen.

Die Lungenliga Schaffhausen haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Lungenliga Schweiz.

Art. 5 Organe

Die Organe der Lungenliga Schaffhausen sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Revisionsstelle.

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Lungenliga Schaffhausen und findet alljährlich spätestens 30 Tage vor der DV der Lungenliga Schweiz statt. Die Einladung erfolgt spätestens 10 Tage vorher durch den Vorstand bzw. die Geschäftsführung unter Angabe der Traktanden.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen.

Eine ausserordentliche GV kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Zur ausserordentlichen GV

wird durch den Vorstand bzw. die Geschäftsführung mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden.

Art. 7 Befugnisse der GV

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten;
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die DV der Lungenliga Schweiz für eine Amtsdauer von 4 Jahren;
- f) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und der Jahresplanung;
- g) Revision der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis zehn Mitgliedern zusammen. Er ist bei der Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Geschäftsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Das Geschäftsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Vorstandes gesamthaft zu.

Der Vorstand kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Geschäftsführung) übertragen.

Art. 9 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Liga führen kollektiv zu zweien zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Mitglied des Vorstandes und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer.

Für den ordentlichen Verkehr mit Bank und Post verfügt ein Mitglied des Vorstandes und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer über Einzelunterschrift.

Art. 10 Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Lungenliga Schaffhausen gestellt werden.

Statutenänderungen sind dem Vorstand der Lungenliga Schweiz vorgängig zur Prüfung vorzulegen.

Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sie auf die Traktandenliste einer Generalversammlung gesetzt worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von mindestens der Zweidrittelmehrheit der an der GV gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist einer kantonalen Nachfolgeorganisation, einer bzw. mehreren Institutionen mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung oder der Lungenliga Schweiz zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der gleichen Zweidrittelmehrheit.

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 13 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 7. Mai 2015 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 26. Mai 1999 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Schaffhausen, 7. Mai 2015

Lungenliga Schaffhausen

Mitglied des Vorstandes
Gabriele Higel

Geschäftsführung
Markus Hänni

